

## ► Inhalt

### ► Insolvenzrecht

<b>A. Einleitung</b>	7
<b>B. Verfahrensziele</b>	9
<b>C. Das Insolvenzeröffnungsverfahren</b>	11
I. Die Insolvenzfähigkeit des Schuldners	11
II. Der Eigenantrag	13
1. Vorüberlegungen	13
2. Antragsberechtigung	13
3. Antragspflicht	14
Exkurs: Haftungsrisiken von Steuerberatern bei Insolvenzen	15
Exkurs: Deckungseinschränkung bei der D&O Versicherung	17
Exkurs: Haftung für Neugläubigerschaden	18
III. Der Fremdantrag	19
Exkurs: Insolvenzantrag nach § 111i StPO durch die Staatsanwaltschaft	19
IV. Allgemeine Eröffnungsvoraussetzungen	23
V. Insolvenzgründe	25
1. Zahlungsunfähigkeit	27
a) Die gesetzliche Regelung	27
b) Die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit	29
c) Die Zahlungseinstellung	31
d) Die Zahlungsunwilligkeit	32
2. Drohende Zahlungsunfähigkeit	32
3. Überschuldung	33
Exkurs: Prognoserechnung und Unternehmensplanung in der Krise	36
VI. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen	37
1. Der vorläufige Insolvenzverwalter	38
2. Der Erlass eines Verfügungsverbotes	40
3. Untersagung/Einstellung der Zwangsvollstreckung	41
4. Die Einzelermächtigung/Sicherheiten für Lieferanten	42
5. Sonstige Sicherungsmaßnahmen	43
6. Die Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen	43
7. Der vorläufige Gläubigerausschuss	44
VII. Die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens	45
1. Die Antragsrücknahme	46
2. Die Erledigungserklärung	46
3. Die Abweisung wegen Unzulässigkeit und Unbegründetheit	47
4. Die hinreichende Masse	47
5. Die Verfahrenskostenstundung	48
6. Der Eröffnungsbeschluss	53
Exkurs: Der Vermögensverfall bei einem Rechtsanwalt	53
7. Die Antragsrücknahme nach Verfahrenseröffnung	54
8. Die Rechtsmittel	54

<b>D. Das eröffnete Insolvenzverfahren (Regelinsolvenz)</b>	<b>54</b>
I. Der Insolvenzverwalter	54
1. Die Bestellung des Insolvenzverwalters	55
2. Die Aufgaben des Insolvenzverwalters	60
3. Die Haftung des Insolvenzverwalters	62
II. Die Rechte und Pflichten des Insolvenzschuldners	64
1. Die Einschränkung der Verfügungsmacht	64
2. Die Vollstreckungsverbote / Rückschlagsperre	65
3. Die Pflichten des Insolvenzschuldners	66
4. Die Rechte des Insolvenzschuldners	68
III. Rechte und Pflichten des Insolvenzgläubigers	69
1. Die vorrangigen Insolvenzforderungen	69
a) Art der Insolvenzforderung	69
b) Anmeldung und Prüfung der Insolvenzforderung	70
Exkurs: Die Steuerschuld als Insolvenzforderung	73
c) Die Anmeldung einer Forderung aus „vorsätzlich unerlaubter Handlung“	73
d) Die Feststellungsklage	74
2. Die nachrangigen Insolvenzforderungen	75
3. Die Gläubigerversammlung	76
4. Der Gläubigerausschuss	77
5. Akteneinsichts- und Auskunftsrecht	78
6. Verteilung der Insolvenzmasse an die Gläubiger	79
7. Rechte der Massegläubiger	81
<b>E. Die Insolvenzmasse und deren Verwaltung</b>	<b>83</b>
I. Vermögensgegenstände der Insolvenzmasse	83
1. Arbeitseinkommen	83
2. Sonstige Einkünfte und Vermögensgegenstände	86
Exkurs: Bitcoins und andere digitale Assets	89
3. Die Freigabe von Vermögensgegenständen	90
II. Der Pfändungsschutz	91
1. Allgemeine Regelungen	91
2. Das Pfändungsschutzkonto	92
III. Der Neuerwerb	94
Exkurs: Pfändbarkeit bei Strafgefangenen	96
IV. Das Aussonderungsrecht	97
V. Das Absonderungsrecht	99
VI. Die Aufrechnung	105
VII. Die Abwicklung von Verträgen	106
1. Grundsatz, § 103 InsO	106
2. Regelungen für Arbeitsverhältnisse / Insolvenzgeld	108
3. Regelungen für Miet- und Pachtverhältnisse	110
4. Die Regelungen für das Girokonto des Schuldners	112
Exkurs: Das Basiskonto / Konto für „Jedermann“	113
5. Besondere Regelungen für einzelne Vertragstypen	114

VIII. Anreicherung der Insolvenzmasse durch Insolvenzanfechtung	116
1. Grundlagen der Insolvenzanfechtung	116
2. Der Anwendungsbereich, § 129 InsO	117
3. Das Bargeschäft	118
Exkurs: Beraterhonorare	120
4. Die einzelnen Anfechtungstatbestände	120
a) Vorsatzanfechtung, § 133 InsO	121
aa) Anfechtung von Rechtshandlungen nach Abs. 1	121
bb) Anfechtung von Deckungshandlungen nach Abs. 2 und 3	124
cc) Zahlungen auf Zahlungsvereinbarungen	125
b) Deckungsanfechtung bei kongruenter Deckung	127
c) Deckungsanfechtung bei inkongruenter Deckung	129
d) Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen	131
e) Anfechtung unentgeltlicher Leistungen	132
f) Anfechtung von Gesellschafterdarlehen	134
5. Nahestehende Personen, § 138 InsO	136
6. Die Rechtsfolge der Insolvenzanfechtung	137
Exkurs: Die Anfechtung von Geldstrafen	138
<b>F. Die Sonderinsolvenzverfahren</b>	<b>139</b>
I. Das Verbraucherinsolvenzverfahren	139
1. Allgemeine Grundsätze	139
2. Die Abgrenzung von Regel- und Verbraucherinsolvenz	141
3. Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren	142
4. Der Antrag auf Verbraucherinsolvenz	146
Exkurs: Auskunftsanspruch gegenüber Auskunfteien	147
5. Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren	147
6. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens	149
II. Die Restschuldbefreiung	152
1. Der Restschuldbefreiungsantrag	152
2. Die Obliegenheiten des Schuldners	154
3. Die Erteilung der Restschuldbefreiung	157
4. Die Wirkung der Restschuldbefreiung	159
5. Die Versagung der Restschuldbefreiung	161
Exkurs: Entschädigungszahlung vom Schuldner für die Nutzung der eigenen Immobilie	165
III. Das Insolvenzplanverfahren	165
1. Die Grundstrukturen des Insolvenzplanverfahrens	165
2. Die Erlangung der Restschuldbefreiung mittels Insolvenzplan	168
3. Die Erstellung des Insolvenzplans	169
4. Debt Equity Swap	173
5. Annahme und Bestätigung des Insolvenzplans	174
6. Die Durchführung und Wirkung des Insolvenzplans	176
IV. Die Eigenverwaltung	177
1. Der Antrag auf Eigenverwaltung	178
2. Die zwei Varianten im Antragsverfahren	179
a. Das Antragsverfahren nach § 270 a InsO	179
b. Das sog. Schutzschirmverfahren nach § 270 b InsO	180

3. Die Beendigung der Eigenverwaltung	182
V. Die (deutsche) Konzerninsolvenz	183
VI. Die Nachlassinsolvenz	185
VII. Die Gesamgutverfahren	187
<b>G. Die Beendigung des Insolvenzverfahrens</b>	<b>187</b>
<b>H. Das internationale Insolvenzrecht (ein Einblick)</b>	<b>188</b>
I. Grundzüge	188
II. Die Restschuldbefreiung im internationalen Vergleich	190
1. Die Anerkennung einer ausländischen Restschuldbefreiung im Inland	191
2. Die Versagung der Anerkennung einer ausländischen Restschuldbefreiung im Inland	193

## **I. Die Insolvenzfähigkeit des Schuldners**

Grundsätzlich kann über das Vermögen jeder natürlichen Person (auch Minderjährige ab Vollendung der Geburt (§ 1 BGB), Einzelunternehmer, Einzelkaufmann) sowie jeder juristischen Person und auch über das Vermögen von Personengesellschaften das Insolvenzverfahren eröffnet werden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Die Insolvenzfähigkeit natürlicher Personen endet mit dem Tod. Ein bereits eröffnetes Insolvenzverfahren wird jedoch trotz des Todes des Insolvenzschuldners kraft Gesetzes nicht beendet. Ein solches Verfahren wird dann durch Gerichtsbeschluss in ein Nachlassinsolvenzverfahren übergeleitet (BGH, ZInsO 2004, 270). Dieses ist dann ggf. mangels Masse nach § 207 InsO einzustellen.

Auch sind rechtlich nicht selbständige Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit ihrem gesamten Sondervermögen insolvenzfähig (§ 11 Abs. 2 InsO). In solchen Fällen ist zu beachten, dass ein derartiges Insolvenzverfahren sich nicht auch gleichzeitig auf das Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter/Teilhaber erstreckt.

### **Insolvenzfähige Personenvereinigungen, z.B.:**

- Offene Handelsgesellschaft, §§ 105 ff. HGB
- Kommanditgesellschaft, §§ 161 ff HGB
- Partnerschaftsgesellschaft, §§ 1 ff. PartGG
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts, §§ 705 ff. BGB

### **Nicht insolvenzfähige Personenvereinigungen, z.B.:**

- Reine Innengesellschaften wie die Stille Gesellschaft, § 230 HGB oder die Unterbeteiligung an einem Gesellschaftsanteil,
- Wohnungseigentümergeinschaft, § 11 Abs. 3 WEG

### **Insolvenzfähige Vermögensmassen, z.B.:**

- Nachlass i. S. v. § 1975 BGB, auch wenn er unter mehreren Erben schon geteilt ist (§ 316 Abs. 2 InsO)
- Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft, §§ 1416, 1450 BGB, 333, 334 InsO
- Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, §§ 1483, 1489 Abs. 2, 1975 BGB

Umgekehrt wird bei einem Insolvenzverfahren über das Privatvermögen eines Gesellschafters oder aller Gesellschafter nicht gleichzeitig auch ein Insolvenzverfahren über das Gesamthandsvermögen durchgeführt. Die Auseinandersetzung des Gesamthandsvermögens erfolgt in derartigen Fällen außerhalb der Insolvenzverfahrens über das Vermögen der beteiligten Personen (vgl. § 84 InsO).

## II. Der Eigenantrag

### 1. Vorüberlegungen

#### **Vorteile der außergerichtlichen Sanierung:**

- Keine Aufsicht durch Gericht und Insolvenzverwalter
- Kein negativer Ruf am Markt wegen der Insolvenz
- Keine Zwänge durch das Verfahrensrecht der InsO
- Bessere Lieferbereitschaft der Lieferanten
- Bessere Kreditfähigkeit bei Banken und Lieferanten
- Keine Einblicke der Gläubiger in die Gesellschaftsverhältnisse und in die Gesamtlage des Unternehmens
- 

#### **Gefahren bei einer gescheiterten außergerichtlichen Sanierung:**

- Evt. Haftung der handelnden Personen wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht, § 15 a InsO; ggf. daraus resultierend auch zivilrechtliche Haftung für sog. Neugläubigerschaden nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15 a InsO
- Anfechtung von Rechtsgeschäften gem. §§ 129, 130 ff. InsO
- Verstrickung von Vermögenswerten der Gesellschafter als eigenkapitalersetzende Leistungen, u.a. § 135 InsO
- Unkontrollierbare Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Wenn sich ein Schuldner, insbesondere ein gewerblich tätiger Schuldner, in einem Zustand befindet, der seine wirtschaftliche Lebensfähigkeit in Frage stellt, so muss kurzfristig eine Entscheidung getroffen werden, ob eine außergerichtliche Sanierung oder ein Insolvenzverfahren durchgeführt werden soll.

## **2. Antragsberechtigung**

Jeder Schuldner ist grundsätzlich zur Stellung eines Eröffnungsantrags über sein eigenes Vermögen berechtigt (§ 13 Abs. 1 InsO). In einem schriftlichen Eigenantrag muss der Schuldner jedoch den Eröffnungsgrund substantiiert und nachvollziehbar darstellen, braucht ihn jedoch nicht glaubhaft zu machen. Wenn jedoch bereits ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet ist, dann sind weitere Anträge über das bereits insolvenzbefangene Vermögen unzulässig (BGH, ZInsO 2008, 924). Dementgegen kann jedoch über das Vermögen des Schuldners, das ein Insolvenzverwalter nach § 35 Abs. 2 InsO in einem bereits laufenden Insolvenzverfahren freigegeben hat, ein Insolvenzantrag gestellt und ein zweites Verfahren eröffnet werden (BGH, ZInsO 2011, 1349).

Das Antragsrecht bei juristischen Personen steht jedem Mitglied des Vertretungsorgans zu. Bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder bei einer KGaA hat jeder persönlich haftende Gesellschafter sowie jeder Abwickler ein Antragsrecht (§ 15 InsO). Hat eine GmbH mehrere Geschäftsführer, so kann ein verbliebener Geschäftsführer den Insolvenzantrag unter den Voraussetzungen nach § 13 Abs. 2 InsO zurücknehmen, den ein abberufener Geschäftsführer vor seiner Abberufung gestellt hat.

## **3. Antragspflicht**

Die Eröffnungsantragspflicht ist als eine Schutzpflicht für derartige Fälle vorgesehen, in denen den Gläubigern nur ein beschränkt haftendes Vermögen der Gesellschaft zur Verfügung steht. Diese gesetzliche Verpflichtung ist rechtsformunabhängig in § 15a InsO geregelt.

Somit unterfallen dieser Regelung auch Auslandsgesellschaften, die ihren Sitz im Inland haben, insbesondere auch die Limited/Ltd. nach englischem Recht.